

Erläuterung der zuständigen Stelle und des Referats 24 Pflegepolitik im TMASGFF über das:

Informationsschreiben des BMFSFJ und des BMG vom 08. Januar 2020

Einleitung

Mit Beginn der generalistischen Ausbildung, die in Thüringen am 01. September 2020 erstmals in dieser Form startet, können Umschüler und berufsbegleitend Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalten. Zudem besteht auch für die berufsbegleitend Auszubildenden und für Umschüler der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung nach § 19 PflBG. „Entsprechend werden auch geförderte Umschüler bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets berücksichtigt werden“.

Regelungen für Träger der praktischen Ausbildung

Für Sie als Träger der praktischen Ausbildung haben die oben genannten Regelungen zur Folge, dass Sie ohne jegliche Differenzierung des Auszubildenden die Ausbildungskosten sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung über das Finanzierungsverfahren im Rahmen der Ausbildungsbudgets gemäß den Regelungen des § 29 Abs. 1 PflBG refinanzieren können. Um Sie als Arbeitgeber im Rahmen von Weiterbildungen von Arbeitnehmern in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zur Pflegefachkraft zu unterstützen, können Sie „... nach § 82 Abs. 3 SGB III einen Zuschuss zu dem für die Zeiten der Weiterbildung fortgezählten Arbeitsentgelt erhalten.“

Regelungen für Pflegeschulen

Im Ergebnis der erfolgten Abstimmungen des BMFSFJ und des BMG mit dem BMAS ergibt sich als Konsequenz für Sie als Pflegeschulen, dass auch „... bei Umschulungen in die neuen Pflegeberufe Lehrgangskosten über Weiterbildungsförderung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch von den Jobcentern beziehungsweise den Agenturen für Arbeit nach § 34 Abs. 3 PflBG getragen werden.“ Diese Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung sind vom Auszahlungsberechtigten anzugeben und werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Ausbildungsbudgets berücksichtigt wurden, mit der Ausgleichszuweisung verrechnet (sh. § 34 Abs. 3 PflBG i. V. m. § 29 Abs. 4 PflBG).

Allgemeiner Hinweis

Dauerhaft verankert wurde zudem die Möglichkeit der dreijährigen Umschulungsförderung im SGB III durch die Regelungen im § 180 Abs. 4 SGB III. Sie umfasst zukünftig neben dem Bereich der Altenpflege auch die bisherigen Bereiche der Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege.

Detaillierte Verfahrensregelungen sowie Hinweise auch zu notwendigen Angaben im Webportal im Rahmen der Aktualisierungsphase zu Ihrer Ausbildungsplanung 2020 werden wir Ihnen in einem weiteren Informationsschreiben zur Verfügung stellen.

GFAW - Zuständige Stelle
Stand 30.01.2020



Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des
Freistaats Thüringen mbH